

Satzung des „Förderkreis des Kinderhauses Marloffstein e.V.“

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 27.10.2016

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein Förderkreis des Kinderhauses Marloffstein e.V. (VR-Nr. 21305) mit Sitz in Marloffstein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Das Geschäftsjahr ist das Kinderhausjahr und beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des Folgejahres.

§2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Anschaffung von Gegenständen zur Verwendung im Kinderhaus und die Gewährung von Zuschüssen zu kinderhausbezogenen Gemeinschaftsveranstaltungen, soweit dies nicht in den Aufgabenbereich des Trägers fällt. Der Förderverein arbeitet zu diesem Zweck eng mit der Kinderhausleitung und der Elternschaft bzw. mit deren Vertretung, dem Elternbeirat, zusammen.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Vereinsämter sind Ehrenämter.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person durch eine schriftliche Beitrittserklärung gegenüber dem Vorstand werden. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Kinderhausjahres mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder unterstützen den Verein durch Mitgliedsbeiträge und durch Spenden. Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages sowie dessen Änderung bestimmt die Mitgliederversammlung.

§4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- das Präsidium
- die Mitgliederversammlung
-

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Diese Personen sowie der Schriftführer, der Kassenwart und 3 Beisitzer (für besondere Aufgaben) bilden das Präsidium. Die Wahl des Präsidiums erfolgt durch die Mitgliederversammlung in schriftlicher und geheimer Abstimmung. Liegt nur ein Wahlvorschlag vor, wird durch Zuruf abgestimmt. Das Präsidium wird für die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt.

Eine Präsidiumssitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens drei Präsidiumsmitglieder wünschen. Zu den Sitzungen ist ein Mitglied der Kinderhausleitung einzuladen. Das Präsidium ist beschlussfähig wenn alle Präsidiumsmitglieder eingeladen waren und die Mehrheit anwesend ist. Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Im Rahmen der Mitgliederversammlung beschließt das Präsidium über die Mittelvergabe. Über die Sitzungen des Präsidiums ist vom Schriftführer ein Protokoll anzufertigen. Dieses soll den Ort, die Zeit und die Gegenstände der jeweiligen Sitzungen enthalten.

Scheidet ein Präsidiumsmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so ist das Präsidium befugt, bis zur Beendigung des laufenden Geschäftsjahres einen Nachfolger einzusetzen. Scheidet während der Amtszeit mehr als die Hälfte der Präsidiumsmitglieder aus, so muss eine Nachwahl durch die Mitgliederversammlung erfolgen.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter führen die Geschäfte und vertreten je einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Stellvertreter ist verpflichtet, von diesen Befugnissen nur bei Verhinderung des Vorsitzenden Gebrauch zu machen. Zur Rechtsverbindlichkeit von Erklärungen, sowie für Rundschreiben an die Mitglieder, sind die Unterschriften des Vorsitzenden und des Schriftführers erforderlich. Im Verhinderungsfall handelt der Stellvertreter für den Vorsitzenden und der Schriftführer für den Kassenwart.

Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte zu erledigen. Er hat mit Ablauf des Geschäftsjahres die Kassenbücher abzuschließen und den Kassenprüfern vorzulegen. Für Zahlungsanweisungen ist er zusammen mit dem Vorsitzenden zeichnungsberechtigt.

Die Mitgliederversammlung besteht aus den anwesenden Mitgliedern. Eine Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Außerdem ist auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladung muss durch den Vorsitzenden mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich erfolgen. Eine schriftliche Einladung ist auch in Form einer E-Mail möglich. Sie muss die Tagesordnung enthalten. Anträge zur Tagesordnung können bis zu Beginn der Versammlung eingereicht werden.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Entgegennahme und Genehmigung des Kassenberichtes über das vergangene Jahr
- Beschlussfassung über den Rahmen der Verwendung der Einnahmen
- Festlegung des Jahresbeitrages
- Entlastung des Präsidiums
- Wahl des neuen Präsidiums
- Wahl der beiden Kassenprüfer, deren Amtsdauer ebenfalls zwei Jahre beträgt
- Die Mitgliederversammlung beschließt auch die Auflösung des Vereins sowie Satzungsänderungen. Die Auflösung des Vereins sowie Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der abgegebenen Stimmen. Im Übrigen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst.

Den Kassenprüfern obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung. Diese geben dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Bericht. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören.

Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen. Die Protokolle sind durch den Versammlungsleiter und den Protokollführer zu unterzeichnen.

§6 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zweckgebunden an die Gemeinde Marloffstein ausschließlich zur Umsetzung der satzungsgemäßen Ziele des " Förderkreis des Kinderhauses Marloffstein e.V."